

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

Betreff: **Abwassergebührenkalkulation; Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung; Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

Bezug: 445/2010

Anlagen: 3 Bezeichnung:

1. Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung
 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
-

Beschlussantrag:

1. Die Gebührenkalkulation nach Anlage 1 wird beschlossen. Dabei werden folgende Ermessensentscheidungen getroffen:
 - a) Die vorhandene Kostenunterdeckung wird gemäß Ziffer 9 der Gebührenkalkulation ausgeglichen.
 - b) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem Anlagenachweis des Eigenbetriebs EBT (Stand: 31.12.2009) übernommen.
 - c) Der Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils bei der Niederschlagswassergebühr erfolgt über die Berücksichtigung der Straßenflächen.
 - d) Als Schmutzwassermenge werden 4.500.000 m³/Jahr prognostiziert.
 - e) Als versiegelte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen einfließt, werden 8.450.000 m² zugrunde gelegt. Hiervon entfallen 2.800.000 m² auf die öffentlichen Straßen- und Gehwegflächen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß Anlage 2 wird beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gemäß Anlage 3 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr: 2011	Folgej.:
Investitionskosten:		€	€
bei HHStelle veranschlagt:	1.6300.6755.000		
Aufwand jährlich		+ 115.850 €	+ 115.850 €

Ziel:

Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung sollen an die aktuelle Kostensituation angepasst werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung
Die Abwassergebühr wurde erstmals zum 1. Januar 2009 getrennt nach Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühr ausgewiesen. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass die Bemessungsgrundlagen der Kalkulation angepasst werden müssen. Sowohl die versiegelten Flächen als auch die Schmutzwassermenge waren in der letzten Kalkulation zu hoch angesetzt. Zudem sind vor allem im Bereich der Kläranlage in den kommenden Jahren verstärkt Investitionen zu tätigen, die Einfluss auf die Gebührenkalkulation haben.

2. Sachstand

2.1 Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung
Durch die Gebührenkalkulation gemäß Anlage 1 wird die Ermittlung der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung der veränderten Gesetzeslage durch Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom März 2005 (KAG), der weiterentwickelten Rechtsprechung und den spezifischen Veränderungen im Kostenbereich angepasst. Der Gebührenkalkulation liegen folgende Entscheidungen zugrunde:

a) Getrennte Gebührensätze

In der vorliegenden Gebührenkalkulation werden getrennte Gebührensätze für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung berechnet.

b) Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung beruhen auf den Planansätzen des Wirtschaftsplanentwurfs 2011 des Eigenbetriebs Kommunale Servicebetriebe Tübingen.

c) Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt. Diese entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen wurden dem Anlagenachweis (mit Hochrechnung) der Entsorgungsbetriebe Tübingen (Stand: Jahresabschluss zum 31.12.2009) entnommen.

d) Kalkulatorischer Zins

Die vorliegende Gebührenkalkulation wurde mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5% p.a. durchgeführt.

e) Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Mischwasserkanalisation und Regenwasserbehandlungsanlagen wurde die Verteilung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Verzinsung) sowie der Einnahmen (Auflö-

sung der Ertragszuschüsse) anhand der kostenorientierten Berechnung des Straßenentwässerungsanteils vorgenommen. Dabei ergibt sich ein Kostenanteil der Schmutzwasserbeseitigung von 49,01 Prozent und ein Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung von 50,99 Prozent.

Die laufenden Betriebskosten und Einnahmen dieser Anlagen wurden anhand der leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungsanteils aufgeteilt. Dabei bedeutet „leistungsorientiert“, dass die Kosten entsprechend der Nutzung – also im Verhältnis des abgeleiteten Wassers – verteilt werden. Der Anteil der Schmutzwasserbeseitigung beträgt hier 35,34 Prozent und der Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 64,66 Prozent. Die zugrunde gelegten Berechnungen liegen bei der Verwaltung zur Einsicht vor bzw. können auf Wunsch während der Sitzung eingesehen werden.

Die Kosten und Einnahmen der Kläranlage wurden, in Anlehnung an die Globalberechnung, mit 90 Prozent auf die Schmutzwasserbeseitigung und jeweils mit 5 Prozent auf die Niederschlagswasserbeseitigung der Straßen und der Grundstücke aufgeteilt.

f) Straßenentwässerungsanteil

Der Straßenentwässerungskostenanteil wurde durch den Ansatz der versiegelten Flächen bei der Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde weiterhin dem Umstand Rechnung getragen, dass für die Straßenflächen kein Abwasserbeitrag erhoben wurde. Das bedeutet, dass die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer durch den bereits anteilig für die Niederschlagswasserbeseitigung bezahlten Abwasserbeitrag gegenüber den Straßenflächen bei der Niederschlagswassergebühr entlastet werden. Aus diesem Grund errechnet sich die Gebühr für die Straßenentwässerung zu 0,47 €/m² und damit 0,06 €/m² höher als die „normale“ Niederschlagswassergebühr.

g) Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr wurde eine Prognose des Schmutzwasseranfalls in Höhe von 4.500.000 m³ herangezogen. Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wurde die tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossene gesamte versiegelte Grundstücksfläche in Höhe von 8.450.000 m² angesetzt. Dabei ist der Anteil der Straßenentwässerung mit 2.800.000 m² entsprechend berücksichtigt.

h) Gebühreobergrenze

Als kostendeckende Gebühreobergrenzen ergeben sich, mit Ansatz der unten genannten Unterdeckung, die folgenden Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr	1,59 €/m³-Frischwasser
Niederschlagswassergebühr	0,41 €/m²-versiegelte Fläche und Jahr

Dabei wird ein anteiliger Ausgleich von Unterdeckungen der vorangegangenen Kalkulationsperiode in Höhe von 349.383,82 € vorgenommen. Ohne den Ausgleich der bestehenden Unterdeckung würde die Schmutzwassergebühr bei 1,54 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr bei 0,39 €/m² liegen. Sollte die Unterdeckung nicht in der aktuellen Kalkulationsperiode ausgeglichen werden, so kann dies nur innerhalb der nächsten fünf Jahre erfolgen (§ 14 Abs. 2 KAG).

Die bisherigen und seit dem 01.01.2009 gültigen Abwassergebühren betragen wegen der

Auflösung bestehender Überdeckungen 1,34 €/m³ (Schmutzwassergebühr) und 0,34 €/m² (Niederschlagswassergebühr). Die neuen Gebührensätze entsprechen damit einer Erhöhung um 18,7 Prozent (Schmutzwassergebühr) und 20,6 Prozent (Niederschlagswassergebühr).

Um eine Vergleichbarkeit der genannten Gebührenhöhe mit den früheren Gebührensätzen vor Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2009 zu erreichen, ist es sinnvoll, eine Umrechnung bezogen auf den Frischwasserverbrauch vorzunehmen (Frischwasserverbrauch). Ohne eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser würde die Gebührenobergrenze bei 2,11 €/m³-Frischwasser liegen.

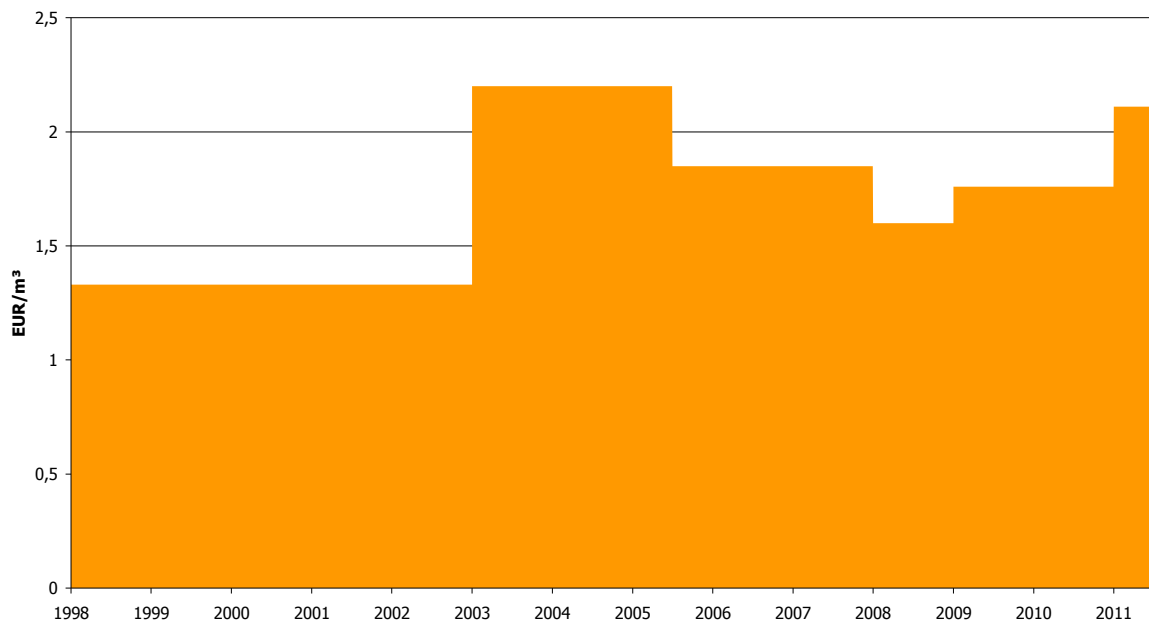


Abbildung 1: Entwicklung der Abwassergebühren (Frischwassermaßstab)

Die weiteren kostendeckenden Gebührensätze für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben etc. ergeben sich wie folgt:

Sonstige Einleitungen	0,93 €/m³
Gebrachtes Abwasser	11,70 €/m³
Klärgebühr Kleinkläranlagen	23,40 €/m³
Klärgebühr geschlossene Gruben	2,93 €/m³

2.2 Satzungsänderungen

Durch die Anlagen 2 und 3 werden Änderungen an den einschlägigen Satzungen vorgenommen.

Die Ziffern 1 und 4 der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Anlage 2) dienen der Klarstellung entsprechend eines Hinweises des Regierungspräsidiums im Nachgang der letzten Satzungsänderung. Mit der Ziffer 2 wird die Absetzungs-vorschrift der neuen Rechtsprechung angeglichen. Die in Ziffer 3 genannten Änderungen dienen der Anpassung der Gebührensätze.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Anlage 3) dient lediglich der Anpassung der Gebührensätze.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zu folgen und damit die Anpassung der einschlägigen Satzungen an die Ergebnisse der Abwassergebührenkalkulation sowie die gültige Rechtsprechung zu beschließen.

4. Lösungsvarianten

Es existieren keine sinnvollen Lösungsvarianten.

Nicht kostendeckend kalkulierte Gebührensätze und/oder ein Verzicht auf den Ausgleich der bestehenden Gebührenunterdeckung führen entweder mittelfristig zu höheren Gebührensätzen (ein Ausgleich ist nach § 14 Abs. 2 KAG nur innerhalb von fünf Jahren möglich) oder zu einem Defizit beim Eigenbetrieb Kommunale Servicebetriebe Tübingen, das dann wieder aus dem städtischen Haushalt gedeckt werden müsste.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anpassung der Abwassergebühren kommt es zu einer Erhöhung des Straßenentwässerungskostenanteils. Dieser beträgt nach der vorliegenden Gebührenkalkulation 1.316.000 € und liegt somit 56.000 € über dem Haushaltsansatz des Jahres 2011. Die Haushaltsstelle 1.6300.6755.000 gehört zum Budget des Fachbereichs 2. Die Mehrausgaben werden im Rahmen der Budgetabwicklung 2011 gegen Ende des Jahres bereitgestellt bzw. ausgeglichen. Falls notwendig, ist im Rahmen des Jahresabschlusses eine überplanmäßige Ausgabe zu beschließen.

Darüber hinaus ergeben sich keine weiteren finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Im Wirtschaftsplan der Kommunalen Servicebetriebe Tübingen schlägt sich die Gebührenerhöhung in Form höherer Umsatzerlöse nieder. Dadurch wird sukzessive ein Ausgleich der bestehenden Gebührenunterdeckung erreicht.

6. Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung

Anlage 2: Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Anlage 3: Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

HEYDER + PARTNER

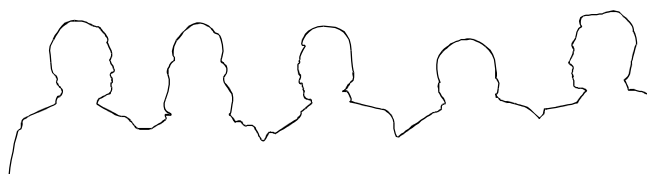
STADT

T Ü B I N G E N

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

A B W A S S E R B E S E I T I G U N G

W I R T S C H A F T S J A H R 2 0 1 1



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

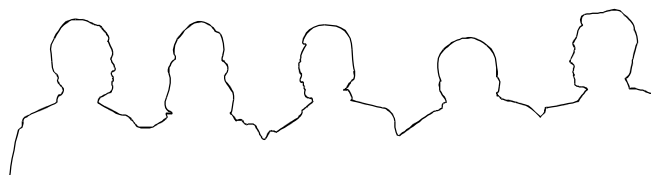
HEYDER + PARTNER

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD-ADENAUER-STR.15 72072 TÜBINGEN

TEL.: 0 70 71 / 97 95 0

FAX: 0 70 71 / 97 95 55



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	1
2. Kalkulatorische Abschreibungen	1
3. Kalkulatorische Verzinsung.....	2
4. Entwicklung im Gebührenrecht.....	2
5. Bemessungsgrundlagen	4
6. Vorgehen bei der Stadt Tübingen	4
7. Gebührenobergrenzen.....	6
8. Gebührenkalkulation	7
9. Verrechnung der Kostenüber-/unterdeckungen	14
10. Berechnung verschiedener Anteile	15
11. Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens.....	16

Dokumentation Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung

1. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

2. Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig.

Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren), oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

3. Kalkulatorische Verzinsung

Im allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz, hier 4,5 %, anzuwenden.

4. Entwicklung im Gebührenrecht

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.

Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

5. Bemessungsgrundlagen

Die Bemessungsgrundlage für die Kalkulation der Schmutzwassergebühr pro Einheit stellt der Frischwasserverbrauch dar. Im Schmutzwasserbereich wird das an die Haushalte verkaufte Frischwasser zuzüglich sonstiger Einleitungen (Brauchwassernutzung aus Zisternen, Brunnen etc.) und abzüglich der Absetzungen für nicht eingeleitete Abwässer z.B. Gießwasser für private Grünflächen und Gärtnereien, Verdunstungen, Großvieheinheiten und dergleichen) als Grundlage für die Bemessung der Gebühr herangezogen.

Daraus ergibt sich für das Jahr 2011 eine Prognose der Schmutzwassermenge in Höhe von 4.500.000 m³.

Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wurde die tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossene gesamte versiegelte Grundstücksfläche in Höhe von 5.650.000 m² in Ansatz gebracht. Diese Fläche wurde durch Befliegungsauswertung und gebietesabflußbezogene Erhebungen ermittelt.

Die Kosten der Straßenentwässerung bleiben durch den Ansatz der versiegelten Straßenfläche in Höhe von 2.800.000 m² bei der Bemessungsgrundlage gemäß § 17 Abs. 3 KAG insoweit außer Betracht.

6. Vorgehen bei der Stadt Tübingen

Die Gebührenkalkulation wurde basierend auf den Werten des auf Stand 31.12.2009 fortgeschriebenen Anlagenachweises sowie den Ergebnissen des Kostenstellenberichts erstellt.

Die Berechnung der Abwassergebühren beruht auf folgenden Datengrundlagen :

- Anlagenachweis Abwasserbeseitigung Eigenbetrieb Entsorgung, Stand 31.12.2009
- Erfolgsplan getrennt nach Kostenstellen für 2011
- Zusammenstellung der Abwassermengen
- Zusammenstellung der versiegelten Flächen

Die Kostenstellen wurden auf die Bereiche Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Klärwerk aufgeteilt. Die eindeutige Zuordnung der Bereiche Schmutz- und Regenwasserbeseitigung wurde, soweit vorhanden in die Gebührenkalkulation übernommen.

Die Aufteilung der laufenden Betriebskosten und der Einnahmen der Mischwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen wurde anhand der leistungsorientierten Berechnung des Straßentwässerungsanteils (siehe hierzu die Berechnung der Stadt Tübingen vom Juli 2008) vorgenommen. Dabei ergibt sich der Kostenanteil der Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke zu 35,34 %, der Anteil der Oberflächenwasserbeseitigung zu 64,66 %. Die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Verzinsung) und der Einnahmen (Auflösung der Ertragszuschüsse) der Mischwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen wurde anhand der kostenorientierten Berechnung des Straßentwässerungsanteils (siehe hierzu die Berechnung der Stadt Tübingen vom August 2008) vorgenommen. Dabei ergibt sich der Kostenanteil der Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke zu 49,01 %, der Anteil der Oberflächenwasserbeseitigung zu 50,99 %.

Die Kosten und die Einnahmen der Kläranlagen wurden in Anlehnung an die Globalberechnung zu 90% auf die Schmutzwasserbeseitigung und zu 10 % Anteil der Regenwasserbeseitigung (Straßentwässerung und Grundstücksentwässerung) verteilt.

Die Einnahmen aus der Entsorgung von Flächen der Gemeinde Kusterdingen und die Erlöse des AZV Ammertal wurden wie der Bereich Klärwerk behandelt, da diese überwiegend die Beteiligung an den Reinigungskosten darstellen.

Die Aufteilung der Auflösungen von Beiträgen wurde anhand der Globalberechnung aus 1991 vorgenommen. Der Anteil der Regenwasserbeseitigung mit 33,18 % ergibt sich aus dem Anteil der beitragsfähigen Kosten der Regenwasserbeseitigung an den gesamten beitragsfähigen Kosten der Abwasserbeseitigung.

Die Verrechnung von Über- bzw. Unterdeckungen der Vorjahre wurde gesondert dargestellt (siehe hierzu Seite 14). Ein anteiliger Ausgleich der vorhandenen Unterdeckung aus Vorjahren wird innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Rahmens entsprechend vorgenommen.

Der Straßentwässerungskostenanteil wurde im Abwasserbereich durch den Ansatz der versiegelten Flächen bei der Bemessungsgrundlage der Regenwassergebühr berücksichtigt.

Die ansatzfähige Bemessungsgrundlage des Jahres 2011 für die Schmutzwasserbeseitigung ergibt sich zu 4.500.000 m³.

Für die Regenwasserentsorgung ergibt sich die Summe der versiegelten und befestigten Grundstücksflächen laut aktueller Erhebungen zu ca. 5.650.000 m². Die zu berücksichtigenden Straßen- und Gehwegflächen der Stadt Tübingen betragen 2.800.000 m².

7. Gebührenobergrenzen

Als kostendeckende Gebührenobergrenze bezogen auf den Frischwasserverbrauch in der Abwasserbeseitigung ergibt sich nach dem Frischwassermaßstab ein Satz von

2,11 €/m³-Frischwasser .

Durch die Trennung der Abwassergebühr in die Bereiche Schmutz- und Regenwasserbeseitigung ergeben sich, mit Ansatz der unten genannten Unterdeckung, die folgenden Gebührensätze

Schmutzwassergebühr	1,59 €/m³-Frischwasser
Regenwassergebühr	0,41 €/m²-versiegelte Fläche und Jahr.

Es wurde ein anteiliger Ausgleich von Unterdeckungen der vorangegangenen Kalkulationsperioden in Höhe von 349.383,82 € vorgenommen.

Die kostendeckenden Gebührensätze ohne Ausgleich der Unterdeckung würden folgendermaßen lauten:

Einheitliche Abwassergebühr	2,03 €/m³-Frischwasser
Schmutzwassergebühr	1,54 €/m³-Frischwasser
Regenwassergebühr	0,39 €/m²-versiegelte Fläche und Jahr.

Die weiteren kostendeckenden Gebührensätze für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben etc. ergeben sich wie folgt:

Kanalbenutzungsgebühr	0,93 €/m³
Klärgebühr	1,17 €/m³
Entsorgung von Kleinkläranlagen	23,40 €/m³
Entsorgung von geschlossenen Gruben	2,93 €/m³
Gebührensatz nach § 34 Abs. 3	11,70 €/m³

Stadt Tübingen						
Eigenbetrieb Stadtentwässerung						
8. KALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR						
WIRTSCHAFTSJAHR 2011						
						Ansätze 2011
		RW %	SW %	Regenwasserbes.	Schmutzwasserbes.	Gesamt
I. Eigentlicher Betriebsaufwand						
Kanalnetz						
540000-543900	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsst.	64,66%	35,34%	23.277,60 €	12.722,40 €	36.000,00 €
545000-547300	Aufwendungen für bezogene Leistungen	64,66%	35,34%	559.309,00 €	305.691,00 €	865.000,00 €
550000-564010	Personalaufwand	64,66%	35,34%	94.452,10 €	51.622,91 €	146.075,00 €
570000-532000	Abschreibungen	50,99%	49,01%	779.892,05 €	749.607,95 €	1.529.500,00 €
591800-537000	sonstige betriebl. Aufwendungen	64,66%	35,34%	201.558,15 €	110.161,85 €	311.720,00 €
650000-650400	Kalkulatorische Verzinsung	50,99%	49,01%	500.308,44 €	480.880,89 €	981.189,34 €
	Umlageverrechnung	64,66%	35,34%	176.338,81 €	96.378,19 €	272.717,00 €
Kosten Kanalnetz				2.335.136,15 €	1.807.065,19 €	4.142.201,34 €
Regenwasserbehandlung - Mischsystem						
540000-543900	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsst.	64,66%	35,34%	9.699,00 €	5.301,00 €	15.000,00 €
545000-547300	Aufwendungen für bezogene Leistungen	64,66%	35,34%	38.149,40 €	20.850,60 €	59.000,00 €
550000-564010	Personalaufwand	64,66%	35,34%	45.106,82 €	24.653,18 €	69.760,00 €
570000-532000	Abschreibungen	50,99%	49,01%	393.642,80 €	378.357,20 €	772.000,00 €
591800-537000	sonstige betriebl. Aufwendungen	64,66%	35,34%	52.284,08 €	28.575,92 €	80.860,00 €

Stadt Tübingen						
Eigenbetrieb Stadtentwässerung						
8. KALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR						
WIRTSCHAFTSJAHR 2011						
						Ansätze 2011
		RW %	SW %	Regenwasserbes.	Schmutzwasserbes.	Gesamt
650000-650400	Kalkulatorische Verzinsung	50,99%	49,01%	314.486,63 €	302.274,76 €	616.761,39 €
	Umlageverrechnung	64,66%	35,34%	40.089,85 €	21.911,15 €	62.001,00 €
Kosten Kanalnetz				893.458,57 €	781.923,82 €	1.675.382,39 €
Kläranlage						
540000-543900	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsst.	10,00%	90,00%	100.300,00 €	902.700,00 €	1.003.000,00 €
545000-547300	Aufwendungen für bezogene Leistungen	10,00%	90,00%	79.300,00 €	713.700,00 €	793.000,00 €
550000-564010	Personalaufwand	10,00%	90,00%	61.006,30 €	549.056,70 €	610.063,00 €
570000-532000	Abschreibungen	10,00%	90,00%	208.250,00 €	1.874.250,00 €	2.082.500,00 €
591800-537000	sonstige betriebl. Aufwendungen	10,00%	90,00%	38.185,00 €	343.665,00 €	381.850,00 €
650000-650400	Kalkulatorische Verzinsung	10,00%	90,00%	95.397,77 €	858.579,92 €	953.977,69 €
680000-381000	Steuern	10,00%	90,00%	120,00 €	1.080,00 €	1.200,00 €
	Umlageverrechnung	10,00%	90,00%	26.993,10 €	242.937,90 €	269.931,00 €
Kosten Kläranlage				609.552,17 €	5.485.969,52 €	6.095.521,69 €
Kosten Abwasserbeseitigung		32,22%	67,78%	3.838.146,89 €	8.074.958,53 €	11.913.105,42 €

Stadt Tübingen						
Eigenbetrieb Stadtentwässerung						
8. KALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR						
WIRTSCHAFTSJAHR 2011						
						Ansätze 2011
		RW %	SW %	Regenwasserbes.	Schmutzwasserbes.	Gesamt
II. Einnahmen						
403000	Vermischte Einnahmen Klärwerk	10,00%	90,00%	0,00 €	0,00 €	0,00 €
533000	Auflösungen Ertragszuschüsse Kanal	36,74%	63,26%	123.203,38 €	212.135,17 €	335.338,55 €
	Zuweisungen Kanalisation	36,74%	63,26%	75.427,75 €	129.873,70 €	205.301,45 €
405000	Auflösungen Ertragszuschüsse RW-Beh.	36,74%	63,26%	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Zuweisungen RW-Behandlung	36,74%	63,26%	19.586,09 €	33.723,91 €	53.310,00 €
405000	Auflösungen Ertragszuschüsse Klärwerk	10,00%	90,00%	15.514,65 €	139.631,84 €	155.146,49 €
	Zuweisungen Klärwerk	10,00%	90,00%	8.795,35 €	79.158,16 €	87.953,51 €
410+411	Erlöse Kanalspüler	0,00%	100,00%	0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
431000	Erlöse Gde. Kusterdingen	10,00%	90,00%	8.000,00 €	72.000,00 €	80.000,00 €
430000	Erlöse AZV Ammertal	10,00%	90,00%	40.000,00 €	360.000,00 €	400.000,00 €
431000	Erlöse Gde. Kusterdingen	10,00%	90,00%	0,00 €	0,00 €	0,00 €
434000	Einnahmen Kleinkläranlagen	0,00%	100,00%	0,00 €	8.500,00 €	8.500,00 €
435000	Einnahmen Fäkalannahme	0,00%	100,00%	0,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €
437000-438000	sonstige Einnahmen Klärwerk	0,00%	100,00%	0,00 €	48.000,00 €	48.000,00 €
	aktivierte Eigenleistungen - Kanalnetz,RW	36,74%	63,26%	29.392,00 €	50.608,00 €	80.000,00 €
	aktivierte Eigenleistungen - Kläranlage	10,00%	90,00%	2.000,00 €	18.000,00 €	20.000,00 €
	Ausgleich der Überdeckung der Vorjahre	33,69%	66,31%	-115.785,80 €	-233.598,02 €	-349.383,82 €
Summe Einnahmen (ohne Abwassergebühren)				206.133,43 €	925.532,75 €	1.131.666,18 €
III. Ansatzfähige Kosten der Abwasserbeseitigung (Netto)		33,69%	66,31%	3.632.013,46 €	7.149.425,78 €	10.781.439,24 €
davon Anteil Kanalisation (48,48 %)						5.226.841,74 €
davon Anteil Kläranlage (51,52 %)						5.554.597,50 €

Stadt Tübingen Eigenbetrieb Stadtentwässerung						
8. KALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR WIRTSCHAFTSJAHR 2011						
					Ansätze 2011	
		RW %	SW %	Regenwasserbes.	Schmutzwasserbes.	Gesamt
III. A Erhöhung Anteil der Straßenentwässerung aufgrund von Beitragszahlungen der Grundstückseigentümer						
(RBW der Beiträge Stand 31.12.2011 ca. 9.761.183 €; kalk. Zins 4,5%; Auflösung 2011 ca. 490.485 €; Anteil RW 33,18% am Abwasserbeitrag)				145.744,22 €		
Zwischensumme				162.742,94 €		
				308.487,16 €		
Erhöhungsanteil (33,14 % Anteil der Straßen)				102.232,64 €		
Ansatzfähige Kosten der Abwasserbeseitigung (Netto)				3.632.013,46 €	7.149.425,78 €	10.781.439,24 €
IV. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT (kostendeckende Gebühr)						
1. Ansatzfähige Kosten (über Flächenanteile gewichtet)					7.149.425,78 €	
Grundstücke (III.*Anteil Grst.flächen - III.A)				2.326.273,40 €		
Straßenflächen (III.*Anteil Str.flächen + III.A)				1.305.740,06 €		

Stadt Tübingen Eigenbetrieb Stadtentwässerung					
8. KALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR WIRTSCHAFTSJAHR 2011					
					Ansätze 2011
	RW %	SW %	Regenwasserbes.	Schmutzwasserbes.	Gesamt
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage					
	versiegelte Grundstücksflächen	66,86%	5.650.000 m ²	4.500.000 m ³	Schmutzwassermenge
	versiegelte Straßenflächen	33,14 %	<u>2.800.000 m²</u>		
			8.450.000 m ²		
3. Gebührenobergrenze (1./2.)					
Schmutzwassergebühr:				1,59 €/m ³	
Regenwassergebühr der Grundstücke:			0,41 €/m ²		
Regenwassergebühr der Straßenflächen:			0,47 €/m ²		
Nachrichtlich:					
Abwassergebühr bezogen auf den Frischwasserverbrauch					2,11 €/m ³
4. Kostendeckende Gebührensatz (ohne Ausgleich der Unterdeckung)					
Schmutzwassergebühr:				1,54 €/m ³	
Regenwassergebühr der Grundstücke:			0,39 €/m ²		
Abwassergebühr bezogen auf den Frischwasserverbrauch					2,03 €/m ³

Stadt Tübingen Eigenbetrieb Stadtentwässerung					
8. KALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR WIRTSCHAFTSJAHR 2011					
					Ansätze 2011
	RW %	SW %	Regenwasserbes.	Schmutzwasserbes.	Gesamt
V. Gebührensatz nach § 34 Abs. 2 - Kanalgebühr					
1. Ansatzfähige Kosten abzüglich Anteil der Straßenentwässerung				5.226.841,74 € 1.028.010,19 €	
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage			4.500.000 m ³		Schmutzwassermenge
3. Gebührenobergrenze (1./2.) Kanalgebühr:				0,93 €/m ³	
VI. Gebührensatz nach § 34 Abs. 3 - Klärg Gebühr					
1. Ansatzfähige Kosten abzüglich Anteil der Straßenentwässerung				5.554.597,50 € 277.729,87 €	
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage			4.500.000 m ³		Schmutzwassermenge
3. Gebührenobergrenze (1./2.) Klärg Gebühr:				1,17 €/m ³	

Stadt Tübingen					
Eigenbetrieb Stadtentwässerung					
8. KALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR					
WIRTSCHAFTSJAHR 2011					
					Ansätze 2011
	RW %	SW %	Regenwasserbes.	Schmutzwasserbes.	Gesamt
VII. Gebührensätze nach der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben					
A. Entsorgung von Kleinkläranlagen (ohne Transport)					
1. Reinigungsgebühr (Klärggebühr)				1,17 €/m ³	
2. Verschmutzungsfaktor				20	
3. Gebührensatz (1. * 2.)					23,40 €/m³
B. Entsorgung von geschlossenen Gruben (ohne Transport)					
1. Reinigungsgebühr (Klärggebühr)				1,17 €/m ³	
2. Verschmutzungsfaktor				2,5	
3. Gebührensatz (1. * 2.)					2,93 €/m³
B. Gebührensatz nach § 34 Abs. 3					
1. Reinigungsgebühr (Klärggebühr)				1,17 €/m ³	
2. Verschmutzungsfaktor				10	
3. Gebührensatz (1. * 2.)					11,70 €/m³

**9. Verechnung der Kostenüber/unterdeckungen der Vorjahre
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tübingen**

Jahr	(+)Über/(-)Unterdeckung Ausgleich	2007	2009	2010	2011	2012	2013	2014
2008	Unterdeckung lt. GPA	-1.230.000,00						
	Ausgleich vorh. Überdeckung	1.098.253,57						
2008	Stand Unterdeckung lt. GPA	-131.746,43			-131.746,43			
2009	Unterdeckung	-1.346.296,00						
	geplanter Ausgleich 2009	475.746,43	475.746,43					
	verbleibende Unterdeckung	-870.549,57						
	davon Ausgleich 2011				-217.637,39			
	davon Ausgleich 2012					-217.637,39		
	davon Ausgleich 2013						-217.637,39	
	davon Ausgleich 2014							-217.637,39
					-349.383,82	-217.637,39	-217.637,39	-217.637,39

10. Berechnung verschiedener Anteile

10.1 Ermittlung der Restbuchwerte und Auflösungen der Beitragseinnahmen für 2011

laut Vorausberechnung Anlagennachweis: fiktiv fortgeschrieben von H+P

Auflösungen 2011	490.485,04 €
RBW Stand 31.12.2011	9.761.182,80 €

10.2 Beitragsanteil der Regenwasserbeseitigung am Abwasserbeitrag: (anhand der Globalberechnung)

Beitragsfähige Kosten :
(Straßenentwässerungsanteil bereits abgezogen)

	Gesamtkosten (Netto)	Anteil RW Grst. %	Anteil RW €
Kläranlage	8.237.423,50	5,26%	433.548,61
Regenwasserbehandlung - Misc	64.678.422,97	36,74%	23.760.783,76
SW-Kanal	0,00	0,00%	0,00
RW-Kanal	0,00	100,00%	0,00
Summen	72.915.846,47	33,18%	24.194.332,36

10.3 Anteile der Regenwasserbeseitigung :

ohne SEA

Kläranlage	100%	100%
Kostenanteil SW	90,00%	94,74%
Kostenanteil RW - Grundstücke	5,00%	5,26%
Kostenanteil RW - Straßen	5,00%	
Mischwasseranlagen (kostenorientiert)	100%	100%
Kostenanteil SW	49,01%	63,26%
Kostenanteil RW - Grundstücke	28,46%	36,74%
Kostenanteil RW - Straßen	22,53%	
Mischwasseranlagen (leistungsorientiert)	100%	
Kostenanteil SW	35,34%	
Kostenanteil RW - Grundstücke	50,09%	
Kostenanteil RW - Straßen	14,57%	

11. Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens

Anlagengruppen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf Sp. 4	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher AFA-Satz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. IMMATERIELLE VERMÖGENS-GEGENSTÄNDE													
1. Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte Betriebswirtschaft und Verwaltung	9.282,00	-	-	-	9.282,00	773,50	2.320,50	-	3.094,00	6.188,00	8.508,50	25,00	66,67
Kanalnetz	43.321,67	-	-	-	43.321,67	41.164,02	1.111,09	-	42.275,11	1.046,56	2.157,65	2,56	2,42
Klärwerk	7.192,00	-	-	-	7.192,00	4.045,50	1.798,00	-	5.843,50	1.348,50	3.146,50	25,00	18,75
II. SACHANLAGEN													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken													
Kanalnetz	3.144.369,19	-	-	-	3.144.369,19	2.074.202,17	47.741,62	-	2.121.943,79	1.022.425,40	1.070.167,02	1,52	32,52
Regenwasserbehandlung	4.212.224,09	1.794,96	-	-	4.214.019,05	199.899,28	105.613,87	-	305.513,15	3.908.505,90	4.012.324,81	2,51	92,75
Klärwerk	34.395.348,63	12.525,87	-	23.943,27	34.431.817,77	14.044.333,58	928.644,15	-	14.972.977,73	19.458.840,04	20.351.015,05	2,70	56,51
1a Grundstücke ohne Bauten													
Klärwerk	127,00	-	-	-	127,00	-	-	-	-	127,00	127,00	-	100,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten Betriebswirtschaft und Verwaltung													
Klärwerk	48.786,23	-	-	-	48.786,23	45.816,39	1.463,59	-	47.279,98	1.506,25	2.969,84	3,00	3,09
5. Verteilungs- u. Sammlungsanlagen Betriebswirtschaft und Verwaltung													
Kanalnetz	74.272.001,98	292.370,18	-	609.482,32	75.173.854,48	41.945.522,70	1.308.269,31	-	43.253.792,01	31.920.062,47	32.326.479,28	1,74	42,46
Regenwasserbehandlung	27.546.484,87	-	-	-	27.546.484,87	18.371.067,87	575.037,70	-	18.946.105,57	8.600.379,30	9.175.417,00	2,09	31,22
Klärwerk	19.551.536,15	-	-	-	19.551.536,15	14.653.475,83	649.597,50	-	15.303.073,33	4.248.462,82	4.898.060,32	3,32	21,73
6. Fahrzeuge Betriebswirtschaft und Verwaltung													
Kanalnetz	369.751,82	9.787,80	-	-	379.539,62	189.563,63	46.730,48	-	236.294,11	143.245,51	180.188,19	12,31	37,74
Regenwasserbehandlung													
Klärwerk	254.247,65	-	24.070,00	-	230.177,65	140.460,43	17.683,03	11.633,83	146.509,63	83.668,02	113.787,22	7,68	36,35
Abfallbeseitigung	1.735.886,79	107.865,95	412.698,42	-	1.431.054,32	1.213.899,57	141.836,82	412.696,89	943.039,50	488.014,82	521.987,22	9,91	34,10
7. Technische Anlagen und Maschinen Betriebswirtschaft und Verwaltung													
	3.550,41	-	-	-	3.550,41	3.549,90	-	-	3.549,90	0,51	0,51	-	0,01
Kanalnetz	1.135.112,17	-	-	-	1.135.112,17	1.103.834,20	18.759,96	-	1.122.594,16	12.518,01	31.277,97	1,65	1,10
Regenwasserbehandlung	933.491,62	-	-	-	933.491,62	144.608,28	65.558,12	-	210.166,40	723.325,22	788.883,34	7,02	77,49
Klärwerk	6.736.126,97	119.896,20	-	214.237,90	7.070.261,07	4.990.804,78	345.809,75	-	5.336.614,53	1.733.646,54	1.745.322,19	4,89	24,52
Abfallbeseitigung	15.345,80	-	-	-	15.345,80	9.063,80	1.305,64	-	10.369,44	4.976,36	6.282,00	8,51	32,43
8. Betriebs- und Geschäftsausstattung Betriebswirtschaft und Verwaltung													
Kanalnetz	32.336,81	4.863,02	-	-	37.199,83	22.504,36	2.689,45	-	25.193,81	12.006,02	9.832,45	7,23	32,27
Kanalnetz	43.127,63	-	-	-	43.127,63	40.176,84	2.238,01	-	42.414,85	712,78	2.950,79	5,19	1,65
Regenwasser	9.784,25	-	-	-	9.784,25	324,98	1.012,87	-	1.337,85	8.446,40	9.459,27	10,35	86,33
Klärwerk	740.066,34	18.300,61	1.277,16	-	757.089,79	647.727,22	22.996,75	1.276,65	669.447,32	87.642,47	92.339,12	3,04	11,58
Abfallbeseitigung	41.856,92	18.514,61	-	-	60.371,53	25.028,61	6.403,29	-	31.431,90	28.939,63	16.828,31	10,61	47,94
9. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau Betriebswirtschaft und Verwaltung													
Kanalnetz	743.965,19	316.862,99	-	609.482,32	451.345,86	-	-	-	-	451.345,86	743.965,19	-	100,00
Regenwasserbehandlung	283.604,48	102.621,36	44.684,68	-	341.541,16	-	-	-	-	341.541,16	283.604,48	-	100,00
Klärwerk	330.701,43	110.611,28	59.804,05	238.181,17	143.327,49	-	-	-	-	143.327,49	330.701,43	-	100,00
Summe Anlagevermögen	176.639.630,09	1.116.014,83	- 542.534,31	-	177.213.110,61	99.911.847,44	4.294.621,50	- 425.607,37	103.780.861,57	73.432.249,04	76.727.782,65		
Kalkulatorische Verzinsung	kalk. Zins 4,50%				verzinsb. Kapital				RBW Zuschüssi	RBW Beiträge	RBW		
Kanalnetz		981.189,34			21.804.207,52				-2.521.758,97	-9.628.304,85	33.551.356,59	34.357.186,09	
Regenwasserbehandlung		616.761,39			13.705.808,63				-222.382,31		13.583.546,48	14.272.835,40	
Klärwerk		953.977,69			21.199.504,24				-2.301.437,20	-3.142.464,91	25.755.587,38	27.531.225,33	

Anlage 2

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Vom ...

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 29.07.2010 (GBl. S. 565), und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 6 Notariats- und Grundbuchwesen-Reformgesetz vom 29.07.2010 (GBl. S. 555), in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 17 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art 10 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung vom 20. Mai 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zutritt“ die Wörter „zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen“ eingefügt.
2. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „abgesetzt“ das Komma und die Worte „soweit sie 20 m³ im Jahr übersteigen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
3. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 1,59 Euro. Bei Schmutzwasser im Sinne von § 32 Abs. 1 Nr. 3 sind 100 m³ von der Gebühr befreit.

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² versiegelter Fläche 0,41 Euro.

(3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt die Abwassergebühr je m³ eingeleiteter Wassermenge 0,93 Euro.

(4) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Abwassergebühr je m³ angeliefertes Abwasser 11,70 Euro. §§ 35 und 36 finden keine Anwendung. Für angelieferten Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus geschlossenen Gruben, dessen Beseitigung die Stadt entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung betreibt, richtet sich die Gebühr nach den dort genannten Bestimmungen.“

4. In § 39 Abs. 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „haften für“ die Wörter „schuldhaft verursachte“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Anlage 3

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Vom ...

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 29.07.2010 (GBl. S. 565), und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 6 Notariats- und Grundbuchwesen-Reformgesetz vom 29.07.2010 (GBl. S. 555), in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13, und 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art 10 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 31. August 1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

§ 9 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Klärg Gebühr beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen 23,40 Euro für jeden m³ Schlamm;
- b) bei geschlossenen Gruben 2,93 Euro für jeden m³ Entleerungsgut.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister